

**Haushaltssatzung der Stadt Wurzen  
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wurzen in der Sitzung am 18.04.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	38.820.562,00 €
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	-39.805.846,00 €
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen auf	-985.284,00 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	200,00 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen auf	200,00 €
- Gesamtergebnis auf	-985.084,00 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 €
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	1.093.933,00 €
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 €
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	108.849,00€

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	37.313.412,00 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-36.677.263,00 €
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	636.149,00 €

**Stadt Wurzen Haushaltsplan  
2023 und 2024**



---

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.725.266,00 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-7.340.900,00 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.615.634,00 €
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittel- überschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.979.485,00 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-460.775,00 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-460.775,00 €
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushalt auf	
- festgesetzt.	-2.440.260,00 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0,00 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 7.000.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300%
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400%
für die Gewerbesteuer auf	400%

§ 6

Weitere Festsetzungen

- Die im Haushaltsplan dargelegten Budgets- und Budgetregelungen aus dem Vorwort in Verbindung mit der entsprechenden Anlage werden bestätigt.
- Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets werden für übertragbar erklärt. Sie bleiben zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.
- Erträge oder Einzahlungen, die auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden sind, bleiben die Ermächtigung zur Leistung der entsprechenden Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigung zur Leistung der entsprechenden Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.

Hinweis:

Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO können in die Haushaltssatzung weitere Regelungen aufgenommen werden, die sich auf Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie den Stellenplan beziehen.

Wurzen, den .....

.....  
Marcel Buchta  
Oberbürgermeister

(Siegel)